

# Kostenrechnung: Die vier Schlüssel zur optimalen Verteilung

*Die Kostenrechnung für die ambulante Pflege wird schon durch den Versorgungsvertrag gefordert. Da ambulante Pflegedienste (fast) immer gemischte Einrichtungen sind, also neben SGB XI- auch SGB V-Leistungen erbringen, sind diese buchhalterisch zu trennen. In einer Serie in CARE konkret wird Andreas Heiber die grundsätzlichen Schritte zu einer differenzierten Kostenstellenrechnung darstellen.*



Zeiterfassung ist für eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten notwendig. Foto: Muth

Bielefeld (ah). Grundlegend für eine verursachungsgerechte Kostenstellenverteilung bleibt die Frage der Verteilungsschlüssel. Die einfachsten sind hier oft allerdings auch die schlechtesten: die Verteilung nach Umsatz ist am weitesten verbreitet, weil sie mit dem geringsten Aufwand möglich ist. Der Verteilungsschlüssel

ergibt sich direkt aus der Buchhaltung. Aber er dürfte auch der untauglichste Schlüssel sein, wenn man bedenkt, dass sich die Kosten eben nicht im Verhältnis des Umsatzes verteilen. Dazu ein Beispiel: Vorauszuschicken ist, dass ca. 75 Prozent der Gesamtaufwendungen Pflegepersonalkosten sind. Krankenversicherungsleistungen werden von einem anderen Personalmix erbracht als Pflegeversicherungsleistungen. Der Anteil der Fachkräfte liegt bei Krankenversicherungsleistungen oft bei über 75 Prozent. In der Pflegeversicherung ist er zum Teil deutlich gerin-

ger. Würden die Pflegepersonalkosten nach Umsatz verteilt, würden die Kosten aller Mitarbeitergruppen nach dem identischen Schlüssel verteilt, obwohl sie unterschiedlich arbeiten.

Verursachungsgerecht dürfte ein Verteilungsschlüssel nur sein, wenn er die Mitarbeitergruppen unterschiedlich je nach tatsächlichem Aufwand verteilt. Grundlage dazu kann nur eine Zeiterfassung sein, in der der tatsächliche Zeitaufwand für die Kostenstellen ermittelt wird. Grundsätzlich sollte hier eine weitere Unterscheidung vorgenommen werden: Betrachtet man die Wegekosten (von Wohnungstür zu Wohnungstür), so sind diese pro Einsatz im Regelfall gleich lang, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Dies bedeutet konkret, dass für einen Krankenversicherungseinsatz von fünf Minuten genauso sieben Minuten Wegezeit benötigt werden wie für einen Pflegeversicherungseinsatz von 43 Minuten. Um diesem Umstand gerecht zu werden, sollte dieser zweigeteilt sein. Der Ar-

beitszeitaufwand vor Ort wird nach tatsächlicher Arbeitszeit verteilt, der gesamte Wegezeitaufwand jedoch nach der Menge der Einsätze. Erst durch den zweigeteilten Schlüssel lassen sich die wirklichen Kosten darstellen. Grundsätzlich sollten die Pflegepersonalkosten mindestens in drei Gruppen differenziert werden: Pflegefachkräfte (dreijährige Ausbildung), Pflegekräfte (einjährige Ausbildung) sowie Pflegehilfskräfte (unter einjähriger Ausbildung). Ein vierter Schlüssel dient der Verteilung aller anderen Kosten: der Leitungskosten, der Verwaltungskosten sowie der Sachkosten. Er generiert sich allein aus der durchschnittlichen Einsatzverteilung SGB V, SGB XI und andere. Hintergrund ist hier, das sich unabhängig vom Zeitaufwand vor Ort der Sachkosten- und Verwaltungsaufwand pro Einsatz festmacht. Die Planung, Abrechnung und Fahrtkosten entstehen eben pro Einsatz.

Eine Beispielumrechnung kann im Internet unter [www.vincentz.net](http://www.vincentz.net) (Service/Downloads) heruntergeladen werden.